

Sitzung: 25.11.2014 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 8

Erlass einer Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2015 in der Stadt Mainburg

Abstimmung: - Mit 24 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen:

**Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage
aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen
in der Stadt Mainburg
vom**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 08.09.2013 (GVBl S. 586) erlässt die Stadt Mainburg folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen in der Stadt Mainburg Verkaufsstellen anlässlich

- | | | |
|----|----------------------------------|---------------|
| a) | des Fastenmarktes | am 01.03.2015 |
| b) | des Eisenmarktes | am 03.05.2015 |
| c) | des Kirschmarktes mit Hopfenfest | am 12.07.2015 |
| d) | des Gallimarktes | am 11.10.2015 |

jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG vorliegen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Mainburg vom 17.12.2013 außer Kraft.